

Inhaltsverzeichnis

Gliederung

1.	Allgemeine Anweisungen	1
2.	Anweisungen zu den Einzelleistungen des BuT-Paketes	1
2.1	Mittagsverpflegung	1
2.1.1	Mittagsverpflegung in Kitas	1
2.1.1.1	Für alle Kitas gültiger Anweisungsteil.....	1
2.1.1.2	Besonderheiten für Mittagsverpflegung in städtischen Kitas	2
2.1.1.3	Besonderheiten bei Mittagsverpflegung in nicht-städtischen Kitas.....	3
2.1.2	Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege	3
2.1.3	Mittagsverpflegung in Schulen	3
2.1.3.1	Für alle Schulen gültiger Anweisungsteil.....	3
2.1.3.2	Abrechnungsverfahren im offenen und im gebundenen Ganzttag	4
2.1.3.3	Abrechnungsverfahren bei der pädagogischen Übermittagsbetreuung.....	6
2.2	Lernförderung.....	7
2.3	Schulbedarfspaket.....	9
2.4	Ausflüge und Fahrten in Kita und Schule.....	10
2.5	Schülerbeförderung.....	11
2.6	Teilhabe.....	12

1. Allgemeine Anweisungen

Stand August 2011

2. Anweisungen zu den Einzelleistungen des BuT-Paketes

2.1 Mittagsverpflegung

2.1.1 Mittagsverpflegung in Kitas

2.1.1.1 Für alle Kitas gültiger Anweisungsteil

A) Anspruch

Voraussetzung für einen bewilligenden Bescheid ist der Bezug einer der für das Bildungs- und Teilhabepaket relevanten Transferleistungen im fraglichen Zeitraum.

Allerdings erhält das Kind nur dann ein kostenfreies Mittagessen (abzüglich 1 € Eigenanteil) in Kindertageseinrichtungen, wenn die Einrichtung eine Mittagsbeköstigung auch anbietet. Falls die Kapazitäten in der Einrichtung die Beköstigung aller Kinder nicht zulassen, führt der Bewilligungsbescheid nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht zu einem vorrangigen Anspruch.

Die Refinanzierung eines Schul-Mittagessens besteht aus

- a. dem Eigenanteil der Eltern (häusliche Ersparnis von z. Zt. 1 € pro Mittagessen)
- b. zuzüglich einer BuT-Pauschale (sh. unter B).

Beide Komponenten addieren sich zu einem pauschalen BuT-Essenspreis.

B) Leistungsart und Empfänger der Zahlung

Der Leistungsempfänger (im Regelfall die Eltern des Kindes) erhält einen Bescheid. Im Bescheid wird der Gegenwert nicht in Euro beziffert und es wird auch kein Eurobetrag hinterlegt. Es erfolgt eine Übernahme der *tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung* abzüglich des 1 € Eigenanteils pro Mittagessen.

Aus den Mitteln des BuT-Paketes erhält der Träger die sogenannte BuT-Pauschale. Die BuT-Pauschale für ein Mittagessen wird aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert. Sie wird aufgrund eines Antrages der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Auszahlung gelangt sie im Rahmen eines Gutscheilverfahrens (ein Gutschein muss vom Jobcenter in den Fällen nicht ausgestellt werden, in denen eine städtische Kita besucht wird; in diesen

Fällen reicht eine Zweitschrift des Bescheides => sh. unter 2.1.1.2). Die Höhe der BuT-Pauschale ist für alle Träger von Kita-Mittagsverpflegung identisch.

Bis auf Weiteres wurde pro Essen pauschal ein BuT-Preis von 1,75 € vereinbart (gültig ab 1.6.11).

*Ausnahme von der Regelung der Direktzahlung an den Träger: Für bis zum 30.6.11 rückwirkend gestellte Anträge (1.1.11 – 31.5.11) werden pauschal 26 €/mtl. gewährt, wobei für die Gewährung der Pauschale schon ein Mittagessen ausreicht. Da diese rückwirkenden Gelder in aller Regel in diesem Kindergartenjahr (August – Juli) nicht mehr mit den noch ausstehenden 1€-Forderungen in vollem Umfang verrechnet werden können, sind sie nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Vertrag, Zahlungsbeleg) in vollem Umfang an die Eltern direkt auszus zahlen. **Für städtische Kitas ergibt sich hierbei keine Besonderheit!***

2.1.1.2 Besonderheiten für Mittagsverpflegung in städtischen Kitas

A) Angebot eines Mittagstisches in den städtischen Kitas

Folgende städtische Kindertageseinrichtungen bieten aktuell Mittagessen an:

- (01) Am Bügel
- (02) Cunostr.
- (03) Droste-Hülshof-Str.
- (04) Elbersstiege
- (05) Eschenweg
- (06) Eugen-Richter-Str.
- (07) Franzstr.
- (08) Gutenbergstr.
- (09) Haßleyer Str.
- (10) Heigarenweg
- (11) Hovestadtstr.
- (12) Jahnstr. =====> nur bis 31.7.11 ; Gebäude ist abgemietet
- (13) Konkordiastr.
- (14) Martinstr.
- (15) Oelmühler Str.
- (16) Selbecker Str. =====> nur bis 31.7.11 ; Gebäude ist abgemietet
- (17) Untere Lindenstr.
- (18) Wilhelmstr.

Folgende städtische Kindertageseinrichtungen bieten aktuell kein Mittagessen an:

- (01) Am Gosekolk
- (02) Boeler Str.
- (03) Jungfernbruch
- (04) Poststr.
- (05) Stephanstr.
- (06) Sudetenstr.
- (07) Tondernstr.
- (08) Wiesenstr.

B) Abrechnung der Leistung

In der städtischen Kindertageseinrichtung muss der Berechtigte nur mitteilen, dass sein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen möchte. Die Durchschrift des Bescheides (beim Jobcenter) bzw. der Gutschein (bei 55/7) wird von der bewilligenden Stelle direkt an den Träger (55/4010 – Herr Freygang) übersandt. Von dort wird die Datenbank mit den notwendigen Informationen versehen.

Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums übersendet 55/4010 der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder bei 55/7 quartalsweise (regelmäßig jeweils Ende August, November, Februar, Mai) pro Fall eine Mitteilung über den aus dem BuT-Budget zu refinanzierenden Betrag, der auf den tatsächlich eingenommenen Mittagessen dieses Kindes basiert. Dieser Beleg wird zu den Akten genommen. Bei städtischen Kitas erfolgt von der bewilligenden Stelle aber keine Eingabe des auf dieser Mitteilung vermerkten Betrages in die DV! Die Abrechnung erfolgt stattdessen einmal jährlich durch den Fachbereich Jugend und Soziales (55/4 und 55/0)

2.1.1.3 Besonderheiten bei Mittagsverpflegung in nicht-städtischen Kitas

A) Abrechnung der Leistung

Der Berechtigte übergibt den Gutschein an den Träger.

Nach Ablauf des bewilligten Zeitraums übersendet der Träger der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder bei 55/7 eine Mitteilung (regelmäßig auf dem Gutschein) über den aus dem BuT-Budget zu refinanzierenden Betrag, der auf den tatsächlich eingenommenen Mittagessen dieses Kindes basiert. Von der bewilligenden Stelle erfolgt daraufhin die Eingabe des auf dieser Mitteilung vermerkten Betrages in die DV (Zahlungsempfänger ist der Träger). Hierdurch wird die Refinanzierung durch die Stadt Hagen für die ausgefallenen Zahlungen der Eltern für die Verpflegung gewährleistet. Die Mitteilung mit dem Bearbeitungsvermerk des Trägers ist bei der bewilligenden Stelle zu den Fallakten zu nehmen.

Der Träger kann vor Ablauf des Gutscheins Zwischenabrechnungen vorlegen, die dann wie oben beschrieben zu begleichen sind.

2.1.2 Mittagsverpflegung in der Kindertagespflege

Noch offen ...

2.1.3 Mittagsverpflegung in Schulen

2.1.3.1 Für alle Schulen gültiger Anweisungsteil

Voraussetzung für einen bewilligenden Bescheid ist der Bezug einer der für das Bildungs- und Teilhabepaket relevanten Transferleistungen im fraglichen Zeitraum.

Allerdings erhält das Kind nur dann ein kostenfreies Mittagessen (abzüglich 1 € Eigenanteil) in Schulen, wenn die Schule eine Mittagsbeköstigung auch anbietet. Falls die Kapazitäten in der Einrichtung die Beköstigung aller Kinder nicht zulassen, führt der Bewilligungsbescheid nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht zu einem vorrangigen Anspruch.

Die Refinanzierung eines Schul-Mittagessens besteht aus

- c. dem Eigenanteil der Eltern (häusliche Ersparnis von z. Zt. 1 € pro Mittagessen)
- d. zuzüglich einer BuT-Pauschale (sh. unter B).

Beide Komponenten addieren sich zu einem pauschalen BuT-Essenspreis.

B) Leistungsart und Empfänger der Zahlung

Der Leistungsempfänger erhält einen Bescheid. Im Bescheid wird der Gegenwert nicht in Euro beziffert und es wird auch kein Eurobetrag hinterlegt. Es erfolgt eine Übernahme der *tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung* abzüglich des 1 € Eigenanteils pro Mittagessen.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt durch DV-Eingabe bei der bewilligenden Stelle im Jobcenter und beim Fachbereich Jugend und Soziales durch Zahlung an den Träger.

Aus den Mitteln des BuT-Paketes erhält der Träger die sogenannte BuT-Pauschale. Die BuT-Pauschale für ein Mittagessen wird aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziert. Sie wird aufgrund eines Antrages der Erziehungsberechtigten bewilligt. Zur Auszahlung gelangt sie im Rahmen eines Gutscheinverfahrens (bis zur Einführung eines noch zu entwickelnden Gutscheins gilt die Zweitschrift des Bescheides als Gutschein). Die Höhe der BuT-Pauschale kann sich je nach Betreuungsform (pädagogische Übermittagsbetreuung, offene oder gebundene Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich, offene oder gebundene Ganztagsbetreuung im Bereich der Sekundarstufe I) unterscheiden; innerhalb einer Betreuungsform ist sie für alle Träger von Mittagsverpflegung identisch.

2.1.3.2 Abrechnungsverfahren im offenen und im gebundenen Ganztag

A) Verfahren

Basis für die Abrechnung ist neben der BuT-Pauschale die Zahl der Schultage:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Januar		17	19	18	18	17
Februar		20	19	20	19	20
März		22	16	20	20	14
April		11	17	12	14	20
Mai		19	18	20	17	18
Juni	19	20	20	18	19	22
Juli	16	5	15	4	0	6
August	0	8	0	8	14	6
September	18	20	19	22	22	22
Oktober	14	12	13	12	12	10
November	18	21	20	20	21	21
Dezember	16	14	15	15	16	16

Das Produkt aus BuT-Pauschale und Schultagen im Bewilligungszeitraum ergibt den aus dem BuT-Paket dem Träger auszahlenden Erstattungsbetrag. Dieser schon zum Zeitpunkt der Bewilligung feststehende Betrag ist von der bewilligenden Stelle entweder

- a. zeitnah zur Bewilligung für alle Mittagessen des Bewilligungszeitraums oder
- b. über den Bewilligungszeitraum hinweg in monatlich gleichen Teilbeträgen

auszahlen.

Die Auswahl ist nicht wahlfrei. Im Jobcenter geben DV-technische Notwendigkeiten die Zahlung unter a) vor, im Fachbereich Jugend und Soziales gilt die Zahlung unter b).

Der Träger gibt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die Mittagsverpflegung der bewilligenden Stelle die ihm vom Hilfeempfänger ausgehändigte Zweitschrift des Bewilligungsbescheides bzw. den Originalgutschein mit einem Vermerk über die Teilnahme am Essen im jeweiligen Monat und über den zu refinanzierenden Betrag zurück. Dieser Beleg ist zu den Fallakten zu nehmen.

B) Höhe der BuT-Pauschale

Die BuT-Pauschale beträgt

vom 1.6.11 bis 31.7.11:	1,75 €
ab 1.8.11 (Grundschulbereich)	1,90 €
ab 1.8.11 (Sek I-Bereich)	2,10 €

2.1.3.3 Abrechnungsverfahren bei der pädagogischen Übermittagsbetreuung

A) Verfahren

Für die Abrechnung ist neben der BuT-Pauschale die Kenntnis über die Zahl der Schultage nicht ausreichend. Relevant sind vielmehr wie im Kita-Bereich die tatsächlich eingenommenen Essen. Die Zahl der Schultage stellt allerdings die Obergrenze für die BuT-relevanten Essenstage dar:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Januar		17	19	18	18	17
Februar		20	19	20	19	20
März		22	16	20	20	14
April		11	17	12	14	20
Mai		19	18	20	17	18
Juni	19	20	20	18	19	22
Juli	16	5	15	4	0	6
August	0	8	0	8	14	6
September	18	20	19	22	22	22
Oktober	14	12	13	12	12	10
November	18	21	20	20	21	21
Dezember	16	14	15	15	16	16

Damit die tatsächlich eingenommenen Essen des Kindes abgerechnet werden können, gibt der Träger nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die Mittagsverpflegung der bewilligenden Stelle die ihm vom Hilfeempfänger ausgehändigte Zweitschrift des Bewilligungsbescheides bzw. den Originalgutschein mit einem Vermerk über die Anzahl der monatlich an dieses Kind ausgegebenen Mittagessen, die Summe der Mittagessen über alle Monate und den zu refinanzierenden Betrag zurück.

Der Träger kann auch vor Ablauf des Bewilligungszeitraums für die Mittagsverpflegung bei der bewilligenden Stelle für volle Monate Zwischenabrechnungen einreichen. In diesem Fall muss der abschließende Vermerk auf der Zweitschrift des Bewilligungsbescheides bzw. auf dem Originalgutschein deutlich machen, für welchen Zeitraum bereits eine Abrechnung eingereicht wurde.

Der für die Auszahlung ausschlaggebende Vermerk ist zu den Fallakten zu nehmen.

Das Produkt aus BuT-Pauschale und abgerechneten Essenstagen im Bewilligungszeitraum ergibt den aus dem BuT-Paket dem Träger auszahlenden Erstattungsbetrag. Er ist zeitnah an den Träger auszuzahlen.

B) Höhe der BuT-Pauschale

Die BuT-Pauschale beträgt

vom 1.6.11 bis 31.7.11:	1,75 €
ab 1.8.11	2,10 €

2.2 Lernförderung

A) Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziell bedürftigen Schülerinnen und Schüler, die

1. jünger als 25 Jahre sind,
2. eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wenn
3. durch die Schule auf dem dafür vorgesehenen Formular bescheinigt wird, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele¹ gefährdet ist,
4. die Leistungsschwäche *nicht* auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist,
5. geeignete kostenfreie schulische Angebote *nicht* bestehen und
6. im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose zu treffen ist.

Über die Voraussetzungen 2. bis 6. muss die Schule eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Regelmäßig ist die von der Stadt Hagen entwickelte Anlage 'Lernförderung' zum BuT-Antrag ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.

¹ Zu den wesentlichen Lernzielen gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Das Klassenziel ist insbesondere gefährdet, wenn

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten "mangelhaft" oder eine Klassenarbeit mit der Note "ungenügend" bewertet ist,
- über das Halbjahreszeugnis oder einen "blauen Brief" auf die Gefährdung der Versetzung hingewiesen wurde oder wenn
- sich ein Schüler oder eine Schülerin auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen (hier ist allerdings nur eine einmalige Förderung von max. 15 Stunden zu bewilligen).

Ferner kommt eine Lernförderung in Betracht, wenn aufgrund einer unfall- bzw. krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht von mehr als sechs Wochen erheblicher Nachholbedarf entstanden ist, auch wenn sich dieser (noch) nicht in den Noten widerspiegelt hat. Dabei ist vorrangig zu prüfen, ob Hausunterricht nach § 21 SchulG erteilt werden kann.

Zu den Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Ferner ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Sollte ein Leistungsempfänger bereits Leistungen nach § 35 a SGB VII beziehen, ist dieses durch ihn auf dem Antrag vermerkt. Die Leistung nach BuT ist dann ausgeschlossen.

b) Form der Leistung

Die Leistung wird in Form eines Gutscheines erbracht. Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter.

C) Voraussetzungen für die Zahlung an den Leistungsanbieter

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die Stadt Hagen den Leistungserbringer als Leistungsanbieter im Sinne des Bildungspaketes anerkannt hat und dieser in der dafür vorgesehenen Datenbank geführt wird. Falls diese Anerkennung nicht vorliegt, muss sich der Leistungsanbieter zunächst beim Fachbereich Jugend und Soziales (55/06) um diese Anerkennung bemühen.

D) Anzuerkennende Anbieter

Anerkannt werden in der Regel:

- *geeignete Schüler höherer Jahrgänge mit guten Noten (Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung von der Schule des nachhelfenden Schülers*
- *Studierende des jeweiligen Fachbereiches,*
- *pensionierte oder aktive Lehrer einer in der Regel anderen Schule,*
- *Volkshochschulen,*
- *Wohlfahrtsverbände, Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder Kirchen,*
- *sonstige anerkannte Träger der Weiterbildung*

Die Nachhilfe von Verwandten 1. und 2. Grades (z.B. Eltern oder Geschwister) wird nicht gefördert.

E) Regeln für die Anerkennung als Leistungsanbieter

Von der Schule initiierte (aber nicht selbst organisierte) Angebote, z.B. interne Nachhilfestrukturen, oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Nachrangig sollen gewerbliche Angebote genutzt werden. Gleichwohl sind die Wünsche der Antragsteller und Antragstellerinnen zu berücksichtigen. Sofern der finanzielle Rahmen des Gutscheins eingehalten wird, können auch die Kosten der gewerblichen Anbieter übernommen werden.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Sofern Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern

die Vorlage der Gewerbeerlaubnis und bei Privatpersonen die Einholung eines (auch erweiterten) Führungszeugnisses angezeigt.

Für die sachbearbeitenden Stellen im Bürgerkontakt gilt ein Nachhilfelehrer als geeignet, wenn er in der Nachhilfedatenbank geführt wird. Die Nachhilfedatenbank wird gepflegt im Fachbereich Jugend und Soziales (ORGA-Ziffer 55/06 – Herr Hassenpflug).

F) Leistungshöhe und Zeitraum

Regelmäßig wird zunächst ein 'Gutschein 1' über 165 € ausgestellt. Dieser Betrag ergibt sich aus den rein kalkulatorischen Größen '15 Stunden' und '11 € pro Stunde'. Ob für den 'Gutschein 1' mit dem Leistungsanbieter 15 Stunden zu jeweils 11 € vereinbart werden, bleibt jedoch dem Leistungsempfänger überlassen. Er kann auch mehr als 15 Stunden für einen geringeren Stundensatz oder weniger als 15 Stunden zu einem höheren Stundensatz mit dem Leistungsanbieter abstimmen. Und er kann auch selbst entscheiden, ob er den etwas teureren Einzelunterricht oder den preiswerteren Gruppenunterricht auswählt.

Reicht der 'Gutschein 1' über die 165 € nicht aus, um das Klassenziel o.ä. zu erreichen, kann auf einen entsprechenden Antrag hin eine erste Nachbewilligung ('Gutschein 2') von 110 € erfolgen (Kalkulationsgröße hierfür 10 Stunden zu jeweils 11 €). Auch für diesen 'Gutschein 2' gilt, dass Stundenzahl und Stundensatz mit dem Nachhelfenden selbst ausgehandelt werden können. Wenn auch die hierdurch finanzierte Förderung noch nicht ausreicht, um das Klassenziel o.ä. zu erreichen, kann auf Antrag in demselben Schuljahr nur noch maximal ein weiterer 110 €-Gutschein ('Gutschein 3') zu den zuvor benannten Regeln ausgestellt werden. Der Leistungsempfänger ist für die Abrechnung zwischen der Stadt und dem Nachhelfenden gehalten, dem Nachhelfenden unter Angabe des jeweiligen Datums der Lernförderung die geleisteten Stunden und den Stundensatz zu quittieren.

Für den 2. und 3. Gutschein ist zwar ein neuer Antrag, aber keine weitere Bescheinigung durch die Schule erforderlich.

Das Endedatum des Bewilligungszeitraums entspricht immer (egal, ob auf 'Gutschein 1', 'Gutschein 2' oder 'Gutschein 3') dem Schuljahresendedatum. Im neuen Schuljahr wird auf neuen Antrag hin auch dann ein 'Gutschein 1' ausgestellt, wenn im Vorjahr Gutschein 2 und/oder 3 nicht ausgestellt wurden.

G) Abrechnungsweg

Der Leistungserbringer reicht die Rechnung zusammen mit dem vom Leistungsempfänger abgezeichneten Stundennachweis bei der leistungsbewilligenden Stelle (sh. Organisationskennzeichen) ein. Von dort wird die Zahlung an den Leistungserbringer über die jeweilige DV veranlasst. Die Rechnungen/zahlungsbegründenden Unterlagen werden in der Fallakte abgeheftet.

2.3 Schulbedarfspaket

A) Anspruch

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 18 Jahren, wenn und solange sie SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen, Wohngeld, Leistungen nach §§ 2 und 3 des AsylBLG oder Kinderzuschlag beziehen.

Im Februar werden für Schulmaterialien 30 €, im August 70 € (die erste Bewilligung der 70 € erfolgt im August 2011) bewilligt. Ausnahme: Wenn SGB-XII-Leistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den BuT-Anspruch begründen, dann wird die im Sommer auszahlende Rate zum 1. des Monats gezahlt, an dem das neue Schuljahr beginnt.

Die Leistung erfolgt für Kinder unter 15 Jahren ohne Antrag, wenn laufend Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden. Für Kinder über 14 Jahre ist eine Schulbescheinigung vorzulegen. Ein Antrag ist erforderlich, wenn ausschließlich Wohngeld oder Kinderzuschlag den BuT-Anspruch begründen.

B) Auszahlung

- Die Auszahlung im Jobcenter erfolgt über die Standard-DV.
- Für SGB XII-Leistungsberechtigte und Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt die Auszahlung im September 2011 einmalig in der Standardsoftware. Die folgenden Auszahlungen erfolgen wie schon die August-Zahlung in 2011 für Kinderzuschlag- und Wohngeldberechtigte über die neue Software in der BuT-Leistungsgruppe.

2.4 Ausflüge und Fahrten in Kita und Schule

A) Anspruch

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wenn sie eine der für das Bildungs- und Teilhabepaket relevante Transferleistung im maßgeblichen Zeitraum beziehen.

Übernommen werden die *tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an Ausflügen und Fahrten*.

B) Definition Ausflug

Unter Ausflügen versteht man eintägige Exkursionen (mindestens vier Stunden, höchstens 15 Stunden), die im gesamten Klassenverband, bzw. mit Gruppe einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Kinderbetreuung oder der Schulausbildung durchgeführt werden.

C) Definition (Klassen-)Fahrt

(Klassen-)Fahrten sind mehrtägige Veranstaltungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Schulausbildung und der schulrechtlichen Bestimmungen, bzw. der Kinderbetreuung, die nicht als private Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt nur dann als Klassenfahrt, wenn es sich dabei um eine schulische Veranstaltung handelt, die dem Unterricht dient. Sollte es sich um eine rein private Angelegenheit handeln, können die Kosten nicht übernommen werden. Unter schulischen Veranstaltungen hinsichtlich eines Schüleraustauschs versteht man jene, bei denen die ganze Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht an einer an einem anderen Ort (Stadt, Land) gelegenen Schule teilnimmt. Dem entgegen steht eine privat organisierte Teilnahme, etwa im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einzelner Schülerinnen oder Schüler während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt im Ausland) sowie ein zusätzlicher Austausch während der Ferien.

D) Umfang der Leistung

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten, die im Bewilligungszeitraum liegen. Dazu zählen Eintrittsgelder und Verpflegung, soweit die Kosten in dem umseitig genannten Betrag enthalten sind. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Veranstaltung und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen. Sollten durch eine Schule/Kindertageseinrichtung mehr als eine Klassenfahrt im Jahr durchgeführt werden, können auch die dafür anfallenden Kosten übernommen werden.

E) Abrechnung der Leistung

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen durch den Antragsteller/die Antragstellerin beim Jobcenter, bzw. beim Fachbereich Jugend und Soziales **rechtzeitig vor Antritt beantragt** werden. Von der Antragstellung selbst ist die Kostenerstattung zu trennen: Bei *Ausflügen* werden die Kosten mit dieser Bescheinigung grundsätzlich nach dem Ausflug *abgerechnet*. Diese Bescheinigung muss allerdings zeitnah, d. h. in einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Ausflug bei der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder beim Fachbereich Jugend und Soziales vorgelegt werden. Wenn vor dem Ausflug bereits Kosten angefallen sind, können sie in diesem Umfang unter Vorlage dieser Bescheinigung auch vorher gezahlt werden.

Bei vorher beantragten Leistungen für *mehrtägige Fahrten* hingegen werden die Kosten unabhängig davon, ob die Fahrt bereits stattgefunden hat oder nicht, unmittelbar nach Vorlage dieser Bescheinigung auf das auf der Bescheinigung angegebene Konto überwiesen. Diese Bescheinigung muss allerdings zeitnah, d. h. in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Fahrt bei der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder beim Fachbereich Jugend und Soziales vorgelegt werden.

Da es sich um eine zweckgebundene Geldleistung handelt, können das Jobcenter oder der Fachbereich Jugend und Soziales auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung in Form von Belegen verlangen. Bei Zweifeln kann sich das Jobcenter oder der Fachbereich Jugend und Soziales im Einzelfall die Teilnahme des Antragstellers/der Antragstellerin durch eine Bestätigung der Schule oder Kindertageseinrichtung anzeigen lassen. Diese Nachweise können bis maximal 6 Monate nach Antragsstellung eingefordert werden

2.5 Schülerbeförderung

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe vor. Ein eventuell von den Leistungsberechtigten zu erbringender Eigenanteil (z.B. 'Schokoticket') ist bereits durch den im Regelsatz berücksichtigten Anteil für Mobilität erfasst. Demnach werden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket keine Leistungen zur Schulbeförderung bewilligt.

2.6 Teilhabe

A) Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes finanziell bedürftigen Kinder und Jugendlichen, die jünger als 18 Jahre sind.

B) Form der Leistung

Die Leistung wird in Form eines Gutscheines erbracht.² Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter. Zahlungen an den Hilfeempfänger sind nicht möglich. Der Teilhabegutschein kann ausgestellt werden, ohne dass die bewilligende Stelle bereits Informationen über die Verwendung erhält. Wenn der Anspruchsberechtigte eine tiefer gehende Beratung wünscht, dann kann die Teilhabeanbieter-Datenbank (Teilhabe-DB) hilfreiche Informationen enthalten. Im Bewilligungszeitraum wird nur einmalig ein Gutschein ausgestellt.

C) Art der Leistung

Die Leistung kann nach den Wünschen des Leistungsberechtigten eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an Unterricht [auch Einzelunterricht] in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule), vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen).

Unter die vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen solche, die unter dem Aspekt des »Mitmachens« pädagogisch betreut werden. Dazu gehören insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote, geführte Museumsbesuche und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Letzteres umfasst zB. Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf Kinoprojekte.

Bei der Entscheidung ist auf die Abgrenzung der gesetzlichen Vorgaben zu ausschließlich privat motivierten (individuelle) Aktivitäten zu achten, die von den Teilhaberegelungen ausgeschlossen sind. Erfasst von den Teilhaberegelungen werden hingegen Unternehmungen, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoos oder sonstige private Freizeitaktivitäten mit individuellem Charakter sind daher von einer Förderung ausgenommen.

Der Begriff der Freizeit ist auszulegen. Er umfasst betreute Veranstaltungen, Lager und Fahrten mit Übernachtungen, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Sportvereinen, Trägern der Jugendhilfe, Kirchen und sonstigen gemeinnützigen Trägern z.B. Wohlfahrtsverbänden angeboten werden.

² Es ist ausschließlich der hierfür von der Stadt Hagen entwickelte Gutschein-Vordruck zu verwenden.

Wenn die hier unter C) genannten Voraussetzungen für die förderfähigen Aktivitäten nicht vorliegen, dann ist die Zahlung selbst bei Vorliegen der unter D) genannten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Anbieters in die Teilhabe-DB abzulehnen.

D) Voraussetzungen für die Zahlung an den Leistungsanbieter

Voraussetzung für die Auszahlung an den Leistungsanbieter ist, dass die Stadt Hagen den Leistungserbringer als Leistungsanbieter im Sinne des Teilhabepaketes anerkannt hat und dieser in der dafür vorgesehenen Teilhabe-DB geführt wird. Falls diese Anerkennung nicht vorliegt, muss sich der Leistungsanbieter zunächst beim Fachbereich Jugend und Soziales (55/06) um diese Anerkennung bemühen.

Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich Jugend und Soziales (55/06). Dem Leistungsanbieter ist vom Fachbereich Jugend und Soziales (55/06) die Entscheidung über seinen Antrag auf Anerkennung mitzuteilen. Dabei sind ihm auch die im Zeitpunkt dieser Mitteilung erkennbaren "Grenzfälle der Förderfähigkeit" [sh. hierzu die Ausführungen unter C)] mit einem Hinweis, inwieweit diese förderfähig sind, zu nennen.

E) Anzuerkennende Anbieter

Grundvoraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Anbieter ein Angebot im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie künstlerischer Unterricht oder Teilnahme an Freizeiten bereitstellen. Diese Aufzählung der möglichen Angebote ist als abschließend zu betrachten.

Anerkannt werden in der Regel:

- *ein Sportverein, der durch die Mitgliedschaft im Stadtsporthund (SSB) zertifiziert ist,*
- *ein Leistungsanbieter, der in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tätig ist,*
- *ein Leistungsanbieter, der als gemeinnützig anerkannter Träger in privater Rechtsform oder als freier Träger der Jugendhilfe tätig ist und aktuell vertrauensvoll und erfolgreich mit dem kommunalen Träger im Rahmen seiner sonstigen öffentlichen Aufgaben, insbesondere als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeitet (Nachweis erbeten),*
- *ein Leistungsanbieter, der nach seiner Satzung Zwecke des § 53 Abs.2 Ziffer 4 oder 7 der Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung)verfolgt,*
- *ein Leistungsanbieter, der Privatperson ist und seine fachliche Eignung durch eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Stelle nachweist soweit auch das Angebot dieses Anbieters den unter C) beschriebenen Anforderungen entspricht,*
- *ein Leistungsanbieter, der gewerbliche Zwecke verfolgt und seine formale Eignung durch Vorlage einer gültigen Gewerbeerlaubnis nachweist, soweit auch das Angebot dieses Anbieters den unter C) beschriebenen Anforderungen entspricht.*

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Sofern Zweifel an der Geeignetheit und Zuverlässigkeit bestehen, ist bei gewerblichen Anbietern die Vorlage der Gewerbeerlaubnis und bei Privatpersonen die Einholung eines (auch erweiterten) Führungszeugnisses angezeigt sowie der entsprechenden Bestätigung einer fachkundlichen Stelle.

Für die sachbearbeitenden Stellen im Bürgerkontakt gilt ein Anbieter als geeignet, wenn er in der Teilhabedatenbank geführt wird. Die Teilhabedatenbank wird gepflegt im Fachbereich

Jugend und Soziales (ORGA-Ziffer 55/06 – Herr Hassenpflug). Trotz eines Eintrages in der Datenbank sind vor der Auszahlung die einschränkenden Ausführungen unter C) zu beachten.

F) Leistungshöhe

Der Gutschein wird in Höhe von monatlich bis zu 10 € gewährt. Die Leistung wird ab dem 1. des Monats der Beantragung gewährt und sie wird so lange gewährt, wie die der BuT-Berechtigung zu Grunde liegende Transferleistung bewilligt ist (damit ergibt sich z. B. bei einer Bewilligung durch das Jobcenter für den durch den Gutschein Berechtigten für den in der Regel maximal möglichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten ein Gutschein im Wert von bis zu 60 €). Es obliegt dem Leistungsberechtigten, ob er den Wert des Gutscheins

- a. auf mehrere Leistungen und ggf. auf mehrere Leistungsanbieter aufteilt oder
- b. nur für eine Leistung und einen Anbieter nutzt.

Wird der Gutschein aufgeteilt, kann der Leistungsanbieter nur den auf ihn entfallenden Teil des auf dem Gutschein bescheinigten Betrages mit der bewilligenden Stelle abrechnen.

Der gesamte Gutscheinwert kann „auf einmal“ verbraucht werden und muss nicht gleichmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraums verteilt werden.

G) Abrechnungsweg

Zur Abrechnung muss der Gutschein nach den für alle Leistungsanbieter geltenden vertraglichen Regelungen von dem Leistungsanbieter bis spätestens sechs Monate nach Ablauf der auf dem Gutschein aufgeführten Gültigkeitsdauer bei der den Gutschein abrechnenden Stelle eingereicht werden. Die abrechnende Stelle entspricht der den Gutschein ausstellenden Stelle (bewilligende Stelle³). Nach Ablauf dieser Frist wird der Gutschein nicht mehr abgerechnet.

Wenn der Leistungsanbieter den Gutschein in voller Höhe geltend macht, reicht er diesen Gutschein im Original ein. Macht der Leistungsanbieter nur einen Teilbetrag aus dem Gutschein geltend, muss er diesen auf dem Original des Gutscheins vermerken und den Originalgutschein an den Leistungsberechtigten zurück geben. Für die Abrechnung genügt in diesem Fall die Vorlage einer vom Leistungsanbieter erstellten Kopie des mit dem Vermerk versehenen Gutscheins bei der bewilligenden Stelle. Das Original des Gutscheins wird schließlich von dem Leistungsanbieter, der den Rest des Gutscheins verbraucht, innerhalb der oben genannten Frist bei der den Gutschein abrechnenden Stelle eingereicht.

Der Leistungsanbieter darf mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren, dass terminlich festgelegte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen abgerechnet werden dürfen (z.B. eine für den Gutschein vereinbarte Ferienfreizeit wird vom Leistungsberechtigten nicht angetreten). Der Leistungsanbieter weist die abrechnende Stelle auf diesen Sachverhalt hin.

³ Sh. auch das auf dem Gutschein vermerkte Organisationskennzeichen.

Der Leistungsanbieter gibt den Vertretern der bewilligenden Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Erbringung der Leistung.

In Vertretung

Hagen, _____

Dr. Schmidt

Erster Beigeordneter